

Duale Berufsausbildung Rechtlicher Rahmen

Berufsbildung in
Deutschland



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Zentralstelle der Bundesregierung für
internationale Berufsbildungszusammenarbeit





1. Das Grundgesetz als Basis
2. Das duale System
3. Der rechtliche Rahmen im Überblick
4. Die Struktur des Berufsbildungsgesetzes
5. Bundesrechtliche Regelungen:
 - ▶ für das Lernen im Betrieb
 - ▶ zur Kontrolle
 - ▶ zum Ausbildungsabschluss
 - ▶ für das Handwerk
 - ▶ für Jugendliche
 - ▶ zur Vergütung
6. Landesrechtliche Regelungen:
 - ▶ für Jugendliche
 - ▶ für Schulen
7. Regelungen auf einen Blick



1. Das Grundgesetz als Basis

Deutsches Grundgesetz, Art. 12 GG

”

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Berufsfreiheit





2. Das duale System

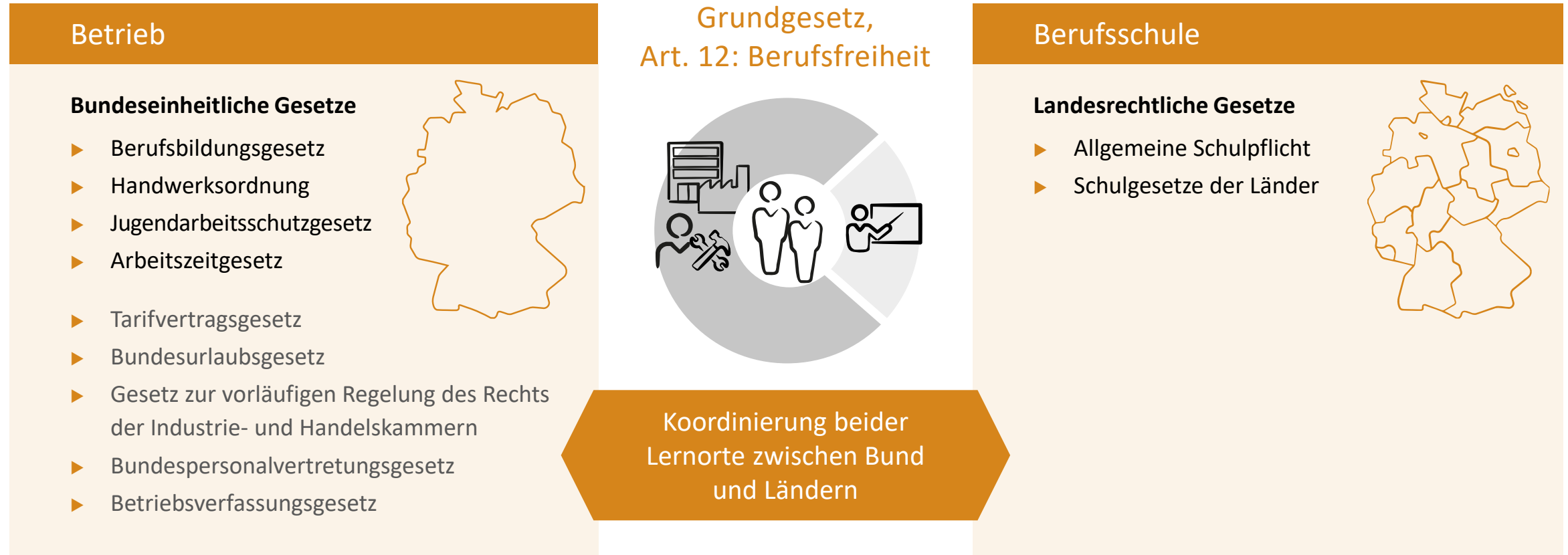
Zwei Lernorte – Geteilte Zuständigkeiten





3. Der rechtliche Rahmen im Überblick

Gesetzliche Rahmenbedingungen – Gesetzesrahmen für alle Aspekte dualer Berufsausbildung

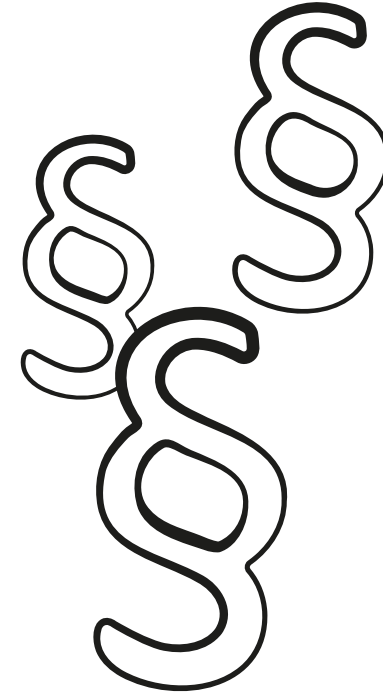




4. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Die Struktur des Gesetzes

1. Allgemeine Vorschriften
- 2. Berufsausbildungsverhältnis**
- 3. Organisation der Berufsbildung**
4. Forschung, Planung, Statistik
5. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
6. Bußgeldvorschriften
7. Übergangs- und Schlussvorschriften





5. Bundesrechtliche Regelungen

Einführung und Neuordnung von Ausbildungsberufen

Grundlage

- ▶ Festlegung von staatlich anerkannten Berufen durch den Staat selbst
- ▶ Festlegung von Ausbildungsordnungen

Die Ausbildungsordnung

- ▶ enthält die Berufsbezeichnung
- ▶ beschreibt den Beruf
- ▶ legt die zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und die notwendige Dauer verbindlich fest
- ▶ schließt den Ausbildungsrahmenplan ein
- ▶ definiert die Prüfungsanforderungen

- ▶ dient der Ausbildungsstätte als Vorlage für einen betrieblichen Ausbildungsplan





5. Bundesrechtliche Regelungen



Ausbildungsberuf und Ausbildungsordnung (Ausbildungsrahmenplan)

Ausbildungsvertrag + betrieblicher Ausbildungsplan



Ausbildungsstätte
und Ausbildungspersonal

Inhalte
Standards
Rechte und Pflichten



Auszubildende

Ausbildungsverhältnis





5. Bundesrechtliche Regelungen

Kernpunkte der Ausbildungsordnung

- ▶ Bezeichnung des Ausbildungsberufes
- ▶ Ausbildungsdauer: nicht weniger als 2, nicht mehr als 3 Jahre
- ▶ Ausbildungsberufsbild: die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind
- ▶ Ausbildungsrahmenplan: Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, Berichtsheft
- ▶ Prüfungsanforderungen





5. Bundesrechtliche Regelungen

Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

- ▶ Die Ausbildungsstätte muss verfügen über:
 - ▶ angemessene Ausstattung (Räumlichkeiten, Maschinen etc.)
 - ▶ angemessenes Verhältnis von Auszubildenden/Ausbildungsplätzen und Fachkräften
- ▶ Das Personal muss nachweislich verfügen über:
 - ▶ persönliche und fachliche Eignung
 - ▶ entsprechende berufliche, berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (AEVO)
- ▶ Überwachung der Eignung von Betrieb und Ausbildenden durch die zuständige Kammer (HWK/IHK o. Ä.)
- ▶ Sanktionen bei Verstößen





5. Bundesrechtliche Regelungen

Ausbildungsvertrag (Betrieb–Azubi)

Besondere Form des Arbeitsvertrags mit zusätzlichen Regelungen

- ▶ Registrierung durch die zuständige Kammer → Kontrollfunktion
- ▶ Legt fest:
 - ▶ Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung (angestrebter Berufsabschluss)
 - ▶ Beginn, Dauer, regelmäßige tägliche Ausbildungszeit (Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz), Vergütung, Probezeit, Urlaub, Kündigungsvoraussetzungen etc.
 - ▶ Rechte und Pflichten beider Seiten
- ▶ Schriftliche Form → von beiden Seiten zu unterzeichnen
- ▶ Kein Recht auf Übernahme in ein ordentliches Arbeitsverhältnis → mit Bestehen der Prüfung läuft der Vertrag aus





5. Bundesrechtliche Regelungen

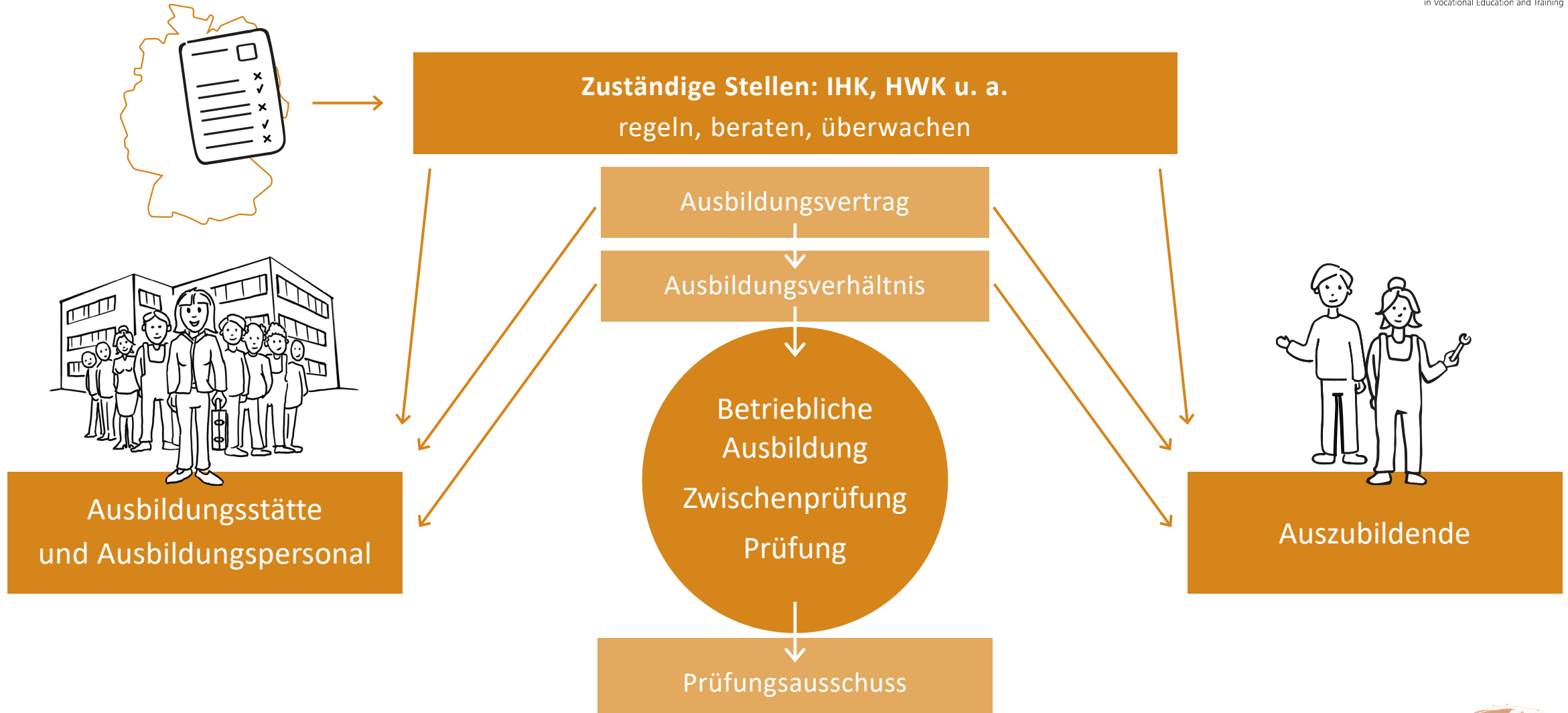
Bemessung der Vergütung

- ▶ Jährliche Steigerung nach Ausbildungsjahr
 - ▶ Sachleistungen möglich (maximal 75% der Brutto-Vergütung)
 - ▶ Monatliche Auszahlung
 - ▶ Auch bei Freistellung während der Ausbildung in Schule und überbetrieblicher Ausbildungsstätte
 - ▶ Höhe richtet sich nach dem Tarifvertrag der Branche oder nach einem durch die Kammer vorgegebenen Richtwert, der unter- oder überschritten werden kann
- ▶ **Mindestlohn:**
 - ▶ nicht für Auszubildende
 - ▶ nicht für Jugendliche ohne Berufsabschluss





5. Bundesrechtliche Regelungen





5. Bundesrechtliche Regelungen: Abschluss

Prüfungswesen

Abschlussprüfungen in allen anerkannten Ausbildungsberufen

Rechtlich geregelt:

- ▶ Zwischenprüfung und Abschlussprüfung oder gestreckte Abschlussprüfung
- ▶ Voraussetzungen zur Zulassung: schriftliche Ausbildungsnachweise, Teilnahme an der Zwischenprüfung, Ausnahmeregelungen etc.
- ▶ Prüfgegenstand: berufliche Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen
- ▶ Durchführung: durch Prüfungsausschuss der zuständigen Kammer
- ▶ Abschlusszeugnisse: Kammerzeugnis, Zeugnis des Betriebs, Zeugnis der Berufsschule





5. Bundesrechtliche Regelungen: Handwerk

Handwerksordnung (1953/2025)

- ▶ Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO oder HandwO)
- ▶ Zweiter Teil: **Berufsbildung** (diesbezüglich ein Spezialgesetz zum Berufsbildungsgesetz)
- ▶ Regelt
 - ▶ die Handwerksausübung in Gewerbebetrieben
 - ▶ die berufliche Bildung und Weiterbildung im Handwerk
 - ▶ die Meisterprüfung
 - ▶ die Selbstverwaltung dieses Wirtschaftsbereichs





5. Bundesrechtliche Regelungen: Jugendliche

Jugendarbeitsschutzgesetz

- ▶ Gesetz zum Schutz von Kindern und arbeitenden Jugendlichen (15–17 J.)
- ▶ Regelt in Bezug auf Jugendliche
 - ▶ die **Anzahl der Arbeitstage** pro Woche: 5
 - ▶ die zulässigen **Uhrzeiten**: 6 Uhr-20 Uhr
 - ▶ die **Wochenarbeitszeit**: höchstens 40 Stunden
 - ▶ Flexibilisierungslösungen an einzelnen Tagen je nach Branche (Verlängerungen/Verkürzungen)
 - ▶ **Pausen**: Häufigkeit und Dauer
 - ▶ **Urlaub**: je nach Alter 25–30 Arbeitstage pro Jahr
 - ▶ Ausnahmefälle: Wochenendarbeit (z. B. in Krankenhäusern)





6. Landesrechtliche Regelungen: Jugendliche

Schulpflichtgesetz

- ▶ Pflicht zum Besuch einer Schule:
 - ▶ Bis zu einem bestimmten Alter (maximal Volljährigkeit) oder Vollendung einer Schullaufbahn



a) Vollzeitschulpflicht

- ▶ in der Regel zehn Schulbesuchsjahre
- ▶ Schulanmeldungspflicht, Schulwahl, Teilnahmepflicht am Unterricht

b) Berufsschulpflicht

- ▶ Beginnt nach Ablauf der Vollzeitschulpflicht
- ▶ Erfüllung durch Besuch der Sekundarstufen I und II oder im Rahmen einer Berufsausbildung
- ▶ Endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs (Volljährigkeit) bzw.
 - ▶ mit dem Abschluss einer Berufsausbildung bzw.
 - ▶ mit Ablauf des zwölften Schulbesuchsjahres





6. Landesrechtliche Regelungen: Jugendliche

Schulgesetze der Bundesländer

Legen fest:

- ▶ Bedingungen des Lehrens und Lernens
- ▶ Rechte und Pflichten von Lehrenden und Lernenden
- ▶ Ziele des Unterrichts

Regeln:

- ▶ Aufbau des Schulwesens im jeweiligen Bundesland
- ▶ Unterrichtsinhalte, Schulpflicht, Schulverfassung, Schulträger, Aufsicht, Finanzierung etc.

Enthalten Rahmenlehrpläne (RLP) zu:

- ▶ Lernzielen und -inhalten
- ▶ Berufsbezogenen Fächern: **zwei Drittel** des Unterrichts
- ▶ Allgemeinbildenden Fächern: **ein Drittel** des Unterrichts
- ▶ Schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen (relevant für Abschlussbewertung der Auszubildenden durch die Schule)





Regelungen auf einen Blick



Berufsfreiheit

Betrieb



Berufsschule

- ▶ Berufsbezeichnungen
- ▶ Berufsbilder
- ▶ Ausbildungsordnungen
- ▶ Ausbildungsrahmenpläne: Inhalte und Standards
- ▶ Betrieblicher Ausbildungsplan
- ▶ Ausbildungsstätte
- ▶ Ausbildungspersonal
- ▶ Ausbildungsvertrag
- ▶ Auszubildende (Rechte & Pflichten)
- ▶ Ausbildungsdauer
- ▶ Ausbildungsziel
- ▶ Arbeitszeiten/Pausen/Urlaub
- ▶ Vergütung
- ▶ Prüfungswesen/Zertifizierung
- ▶ Kontrolle/Beratung
- ▶ Handwerk/Kammern
- ▶ Jugendarbeitsschutz

- ▶ Schulpflicht
- ▶ Vollzeitschul-/Berufsschulpflicht
- ▶ Lehrpersonal: Rechte & Pflichten
- ▶ Schülerschaft: Rechte & Pflichten
- ▶ Unterricht: Ziele und Inhalte allg.
- ▶ Verhältnis berufsbezogene – allgemeinbildende Fächer (2/3 – 1/3)
- ▶ Rahmenlehrpläne: Lernziele und Inhalte
- ▶ Auswahl und Umfang allgemeinbildender Fächer
- ▶ Leistungsnachweise
- ▶ Zertifizierung

Koordinierung beider Lernorte





5. Bundesrechtliche Regelungen

Mindestlohngesetz (MiLoG)

Gesetz zum Schutz von Arbeitnehmenden gegen Dumpinglöhne

- ▶ Gilt seit dem 1. Januar 2015 in ganz Deutschland
 - ▶ Anspruch: alle Arbeitnehmenden und freiwilligen Praktikant/innen mit abgeschlossener Ausbildung ab dem 4. Monat im Betrieb
 - ▶ allgemeiner Mindestlohn verdrängt nicht höhere Branchenmindestlöhne
- ▶ Gilt nicht für Auszubildende, da sie keine Arbeitsverträge, sondern Ausbildungsverträge abschließen
 - ▶ Gilt nicht für Jugendliche ohne Berufsabschluss



Diese Präsentation und weitere Präsentationen sowie Informationen zur deutschen Berufsbildung und internationalen Berufsbildungszusammenarbeit erhalten Sie auf unserer Webseite:

www.govet.international

Quellen

- BIBB Datenreport ([link](#))
- KMK ([link](#))
- BMFTR Datenportal ([link](#))
- Destatis Statistik zu Berufsbildungspersonal ([link](#))



GOVET at BIBB



Friedrich-Ebert-Allee 114-116
53113 Bonn, Germany



govet@bibb.de



+49 228 107 1818



www.govet.international